Förderfonds des Kreises Dithmarschen

- Sportstättenförderung –

1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Der Kreis Dithmarschen stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel als Zuwendungen an freie und öffentliche Träger zur Förderung von Sportanlagen zur Verfügung.

2 Zuwendungszweck

2.1 Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.

2.2 Mit dem Förderfonds des Kreises Dithmarschen werden die Sanierung bzw. die Modernisierung und der Ausbau von Sportanlagen, die durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Sportarten dienen (Liste Anlage 1), unter den Aspekten des effizienten Einsatzes von Ressourcen, gefördert.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderfonds des Kreises Dithmarschen besteht nicht.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungen können für investive Maßnahmen und Sanierungen von Sportanlagen beantragt werden.

Eine investive Maßnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Vermögensgegenstand hergestellt oder erweitert wird oder eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entsteht.

3.2 Ersatzneubauten, die nach Art und Funktion einen Bestandsbau ersetzen, sind gemäß Ziffer 3.1 förderfähig, wenn sich im Vergleich zur Bestandssicherung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Sanierungskosten mehr als 80 % der erwarteten Neubaukosten betragen würden oder wenn mit dem Ersatzbau über den vorhandenen Bestand hinaus zusätzlich benötigter Raum geschaffen wird.

3.3 Der Ankauf von Grundstückswerten und Gebäuden gehört nicht zu den förderfähigen Kosten.

3.4 Zur Sanierung gehört die Modernisierung bestehender Sportanlagen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen, energetischen und barrierearmen Gesichtspunkten zu schaffen. Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben, und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt. Im Falle der belegten Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung ist in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzneubau zuwendungsfähig.

3.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die

- neuen Sportarten zuzuordnen sind, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht vom DOSB als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Sollte sich eine neue Sportart in der Prüfung zur anerkannten Sportart befinden, kann im Einzelfall eine Bewilligung erfolgen.

- die Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem Kunststoffrasen mit einer anderen Verfüllung als Kork oder Quarzsand betreffen.

- Anlagen zur Energiegewinnung betreffen, die sich durch Einspeisung in das öffentliche Netz refinanzieren (vgl. Photovoltaik-Anlagen).

4 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Gemeinden, Ämter und Zweckverbände im Kreis Dithmarschen sowie gemeinnützige Sportvereine, die Mitglied im Kreissportverband Dithmarschen e.V. sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Mit dem Bau bzw. der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrages. Planungsleistungen für die Antragstellung sind davon ausgenommen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

5.2 Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der Sportanlage,
- Senkung der Betriebskosten und/ oder des Primärenergiebedarfs und/ oder Senkung des CO2-Verbrauchs,
  oder
- Verbesserung/ Herstellung der Barrierefreiheit der Sportanlage.

Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen wird zudem auf einen regional ausgewogenen Einsatz der Fördermittel Wert gelegt.

Anträge von Vereinen mit einem hohen Anteil von Kinder-/Jugendarbeit werden bevorzugt.

5.4 Zuwendungen an Vereine können nur gewährt werden, wenn sich die zuständige/ beteiligte Kommune mit Komplementärmitteln in Höhe von mindestens 20 % der Kreiszuwendung an der Förderung der Maßnahme beteiligt. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine Gemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Kofinanzierung in entsprechender Höhe anteilig leisten kann.

5.5 Die Mindestfördersumme beträgt 2.000,00 €.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme beträgt 40.000,00 €.

6.2 Der Eigenanteil beträgt mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie darf dementsprechend zusammen mit anderen Zuwendungen 80 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

6.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die die Antragstellerin/ der Antragssteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt werden.

7 Verfahren

7.1 Für die Antragsstellung ist der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

7.2 Anträge können vom 01.01. bis zum 01.09. des jeweiligen Förderjahres an den Kreis Dithmarschen, Stabstelle 4 Fördermittelmanagement, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, gestellt werden. Über Anträge, die vollständig bis zum 01.09. beim Kreis eingegangen sind, wird noch im jeweiligen Förderjahr entschieden. Anträge, die nach dem 01.09. eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

7.3 Der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Verwaltung über die Bewilligung der Fördermittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, frühestens aber ab dem 01.04. eines Förderjahres

7.4 Im Finanzierungsplan ist anzugeben, ob und in welcher Höhe weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden. Der Erhalt weiterer öffentlicher Mittel nach Bewilligung durch den Kreis Dithmarschen ist diesem unmittelbar anzuzeigen.

8 Auszahlung und Verwendungsnachweis

8.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist mittels vereinfachtem Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes nachzuweisen.

8.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe 8.1) und den dazugehörigen Unterlagen. Der Abruf der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8.3 Die Teilauszahlung der bewilligten Mittel (max. 50% der bewilligten Zuwendung) darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Der Antrag auf eine Abschlagszahlung muss begründet sein. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG).

8.5 Sind die mit dem Verwendungsnachweis belegten tatsächlichen Kosten geringer als die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Kosten, so verringert sich auch die Fördersumme entsprechend. Mithin zu viel ausgezahlte Fördermittel müssen vom Zuwendungsempfänger zurückgezahlt werden.

8.6 Der Kreis Dithmarschen ist zum Zwecke der Prüfung berechtigt, bei dem/der Zuwendungsempfänger*in alle Unterlagen zu der geförderten Maßnahme einzusehen (z.B. Belege wie Einnahme- und Ausgabebelege, Verträge über die Vergabe von Aufträgen). Die Unterlagen sind entsprechend der im Zuwendungsbescheid genannten Frist aufzubewahren. Eine Prüfung vor Ort behält sich der Kreis Dithmarschen ebenfalls vor.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Für dieselbe Maßnahme darf nur ein Förderantrag über den Förderfonds des Kreises Dithmarschen gestellt werden.

9.2 Die Zweckbindungsfrist bei bauwerksbezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstands kürzer ist.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27.04.2023. Sie ist befristet bis zum 31.12.2026.

Heide, den 26.06.2025

gez.
Thorben Schütt
Der Landrat